

Allgemeine Servicebedingungen

Stand 12.09.2025
der Firma KAESER KOMPRESSOREN SE
D-96410 Coburg – Carl-Kaeser-Straße 26
Tel. (09561) 640-0 – Fax (09561) 640-130
<http://www.kaeser.com> - E-Mail: produktinfo@kaeser.com

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Servicebedingungen der Firma KAESER Kompressoren SE - nachstehend kurz „KAESER“ genannt - gelten für sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen der Firma KAESER gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB - nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt. Sämtliche - auch künftige - Rechtsbeziehungen zwischen KAESER und dem Auftraggeber, die sich auf die vorstehend benannten Leistungen von KAESER beziehen, richten sich nach den vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen von KAESER in der jeweils gültigen Form. Beinhalten die Serviceleistungen auch die Lieferung von Wartungs- und Ersatzteilen für Druckluftanlagen, so gelten - sofern sich aus den vorliegenden Bedingungen nichts anderes ergibt - ergänzend und nachrangig die Allgemeinen Lieferbedingungen von KAESER in der jeweils aktuellen Fassung, herunterlad- und ausdruckbar unter <https://www.kaeser.com/de/services/downloads>.
- Jedwede abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von KAESER nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen nicht widersprechen.
- Vorrang vor den Allgemeinen Servicebedingungen haben die zwischen KAESER und dem Auftraggeber geschlossenen Servicevereinbarungen, sowie etwaig dazu abgeschlossene Rahmenverträge. Bei Folgebestellungen des Auftraggebers zu bestehenden Servicevereinbarungen gelten immer die Regelungen der Ursprungsvereinbarung, sofern keine neuen schriftlichen Abreden vereinbart wurden.

II. Zustandekommen des Vertrages

- Angebote von KAESER zu Serviceleistungen sind stets freibleibend, soweit sie nicht zeitlich befristet sind.
- Sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceverträge von KAESER kommen - mangels anderweitiger Vereinbarungen - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAESER zustande.

III. Leistungen von KAESER; Maschinendaten

- KAESER erbringt die im jeweiligen Servicevertrag aufgeführten Serviceleistungen an den dort registrierten Produkten gemäß der in der Bestellung genannten Serviceart. Der Service umfasst, soweit nicht in dem Servicevertrag etwas anderes geregelt ist,
 - die vereinbarten Inspektions-, Wartungs-, Nachrüst- und Umbauarbeiten;
 - die Beseitigung von Anlagenstörungen mit Hilfe von Teleservice, soweit die entsprechenden Einrichtungen beim Auftraggeber vorhanden sind;
 - soweit notwendig die Reparatur oder den Austausch kompletter Produkteinheiten vor Ort durch Techniker von KAESER;
 - die Bereitstellung von Wartungs-, Verschleiß- und Ersatzteilen, sowie von Betriebsstoffen.
- Sofern in dem zugrundeliegenden Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, sind im Servicepreis nicht enthalten:

- De- und Montageleistungen, wie z. B. Rohrin Installationen, elektrische und mechanische Anschlüsse, Abbau von Lüftungskanälen, etc;
- Entsorgung von Altteilen, Abfall- und Betriebsstoffen;
- wiederkehrende Prüfungen und Ersatzdokumentation, z. B. Druckbehälter;
- sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile;
- Bereitstellung von Medien, wie z. B. Strom, Wasser, etc.;
- Sicherheitsunterweisungen am Standort der Druckluftanlage;
- Leistungen von Sachverständigen;
- An- und Rückfahrten sowie Austauschleistungen;
- Kosten für das Ein- / Zwischenlagern von Anlagen und Teilen.

Leistungen, die im Servicepreis nicht enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - die Dienstleistungsverrechnungssätze sowie Listenpreise von KAESER.

- Zur Durchführung der Leistungen nach Ziffern 1 und 2. und/oder zur Verbesserung und Entwicklung der Produkte und des Serviceangebots verarbeitet KAESER auch die Maschinendaten des jeweiligen, sofern der Auftraggeber KAESER den Zugriff gewährt. Der Zugriff auf die Maschinendaten erfolgt je nach Bauart über die Ausgangsschnittstelle der elektronischen Anlagensteuerung (z.B. Sigma Control, SAM etc.), durch Austausch oder Kopie des Speichermediums (z.B. USB-Speicher) oder im Wege eines Teleservice.
- Gemäß der in dem zugrundeliegenden Servicevertrag gewählten Serviceart gelten die nachfolgenden Servicezeiten von KAESER:

Regelarbeitszeit:

Die Serviceleistungen werden nach Terminvereinbarung innerhalb der Geschäftszeiten von KAESER (montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr) ohne Überstundenzuschlag erbracht.

24-Stundenservice:

In Notfällen erbringt KAESER auch außerhalb der Geschäftszeiten Serviceleistungen, die unter der Telefonnummer: 08000-523737 vom Auftraggeber abgerufen werden können. Es gelten hierfür die Dienstleistungsverrechnungssätze gemäß der aktuellen Preisliste.

IV. Ausführungsfristen und Verzug

- Angaben von KAESER über die Arbeitsdauer sind grundsätzlich unverbindlich, da diese zunächst auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruhen. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die schriftlich erfolgen und als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten für KAESER genau feststeht.
- Verzögern sich die Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von KAESER nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. Gleiches gilt bei erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen seitens des Auftraggebers oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten, welche für KAESER zunächst nicht vorhersehbar waren. Die angemessene Verlängerung der Frist gilt auch dann, wenn die die Verlängerung begründenden Umstände erst eintreten, nachdem KAESER mit der Durchführung / Beendigung der Arbeiten bereits in Verzug geraten ist.
- Hat KAESER vor der Erbringung der Leistungen einen Kostenvoranschlag erstellt, beschränkt sich der Vertrag zunächst auf die dort im Einzelnen niedergelegten Leistungen und den Materialeinsatz. Sollte sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen, dass zusätzliche,

im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten und Materialien zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, ist KAESER nur zur weiteren Durchführung der Arbeiten verpflichtet, wenn der Auftraggeber die weitergehenden Arbeiten ausdrücklich beauftragt. Sollte es sich während der Durchführung der Arbeiten erweisen, dass diese aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, z. B. weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht wieder aufgetreten ist
- zur Durchführung der Arbeiten notwendige Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde etc.,

braucht KAESER nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten die Maschine oder Maschinenteile wieder in den Ursprungszustand zurückversetzen.

V. Mitwirkung des Auftraggebers / Abnahme

1. Der Auftraggeber hat im Falle von Arbeiten außerhalb des Werkes von KAESER auf Verlangen KAESER personell und durch technische Hilfeleistungen zu unterstützen. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von KAESER begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit Pläne und / oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie KAESER rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. KAESER übernimmt für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte keine Haftung.
2. Zu den vom Auftraggeber für KAESER kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten gehört insbesondere
 - a) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte, Hebe- und Transportwerkzeuge
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Bauteile
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
 - d) bei Bedarf die Bereitstellung trockener, verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des von KAESER benötigten Werkzeuges
 - e) Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (inkl. Waschgelegenheiten, sanitären Einrichtungen) für das Personal von KAESER
 - f) Bereitstellung sämtlicher Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung und zum Probelauf notwendig sind
 - g) Vorhaltung einer funktionsfähigen Modemeinrichtung (Telefondose in der Nähe der Kompressorenstation mit eigener Telefonnummer und Amtsleitung und ISDN-Adapter zur Durchführung von Ferndiagnosen), sofern der Auftraggeber eine Ferndiagnose per Modem wünscht
 - h) Sicherstellung des Versicherungsschutzes für den Arbeitsgegenstand, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruchschaden.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist KAESER nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
4. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, darf der Auftrag-

geber die Abnahme nicht verweigern. Die Bestätigung der Abnahme erfolgt auf Unterlagen von KAESER (z. B. auf dem Servicevertrag).

5. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht schuldhaft trotz angemessener Setzung einer Nachfrist nicht nach, gilt die Abnahme mit fruchtlosem Fristablauf als erfolgt, es sei denn, der Auftraggeber ist wegen wesentlicher Mängel der Leistung zur Verweigerung der Abnahme berechtigt und hat ihm bekannte Mängel spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Nachfrist KAESER angezeigt. Ungeachtet dessen kann die Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers - z. B. durch die Ingebrauchnahme von reparierten oder gewarteten Maschinen und / oder deren Komponenten - erfolgen. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an Stelle der Abnahme die Vollenendung des Werkes.

VI. Datennutzung

1. Diese Ziffer VI. ist anwendbar, soweit von den Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen von KAESER vernetzte Produkte i.S.d. Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) („KAESER Produkte“) betroffen sind. „Maschinendaten“ i.S.d. Ziffer VI sind nicht-personenbezogene Daten, die durch die Nutzung der KAESER Produkte generiert werden und die der Hersteller so konzipiert hat, dass sie über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang von einem Nutzer, Dateneinhaber oder Dritten – gegebenenfalls einschließlich des Herstellers – abgerufen werden können.
2. KAESER ist berechtigt, Maschinendaten für folgende Zwecke von den KAESER Produkten automatisiert oder auf manuellem Wege auszulesen und zu nutzen:
 - a) Wartung/Service in Bezug auf die KAESER Produkte sowie der Verbesserung und Entwicklung des Leistungsangebots;
 - b) Erfüllung von Verträgen mit dem Auftraggeber oder Aktivitäten im Zusammenhang mit solchen Verträgen (z. B. Ausstellung von Rechnungen, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnungen des Personalschutzes);
 - c) Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und des Schutzes der KAESER Produkte oder eines verbundenen Dienstes und Sicherstellung der Qualitätskontrolle;
 - d) Verbesserung der Funktionsweise der KAESER Produkte oder eines verbundenen Dienstes;
 - e) Erbringung von Support-, Garantie-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Dienstleistungen oder zur Beurteilung von Ansprüchen des Auftraggebers, von KAESER oder von Dritten in Bezug auf KAESER Produkte oder einen verbundenen Dienst;
 - f) Entwicklung neuer Produkte oder Dienste, einschließlich KI-Lösungen; und
 - g) Aggregation mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten mit dem Ziel, die sich daraus ergebenden abgeleiteten Daten Dritten bereitzustellen, sofern diese abgeleiteten Daten es nicht ermöglichen, Maschinendaten zu ermitteln und es Dritten nicht ermöglichen, diese Maschinendaten aus dem Datensatz abzurufen.
3. Bei Beendigung des diesen Allgemeinen Servicebedingungen zugrundeliegenden Vertrags (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung) bleiben die Regelungen dieser Ziffer VI. für alle bis zur Beendigung an KAESER übermittelten Maschinendaten unberührt.
4. KAESER darf die Maschinendaten nicht dazu verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte oder Produktionsmethoden des Auftraggebers oder in die Nutzung der KAESER Produkte durch

den Auftraggeber auf jegliche andere Art, die die gewerbliche Position des Auftraggebers auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen. Keine der Zwecke gemäß Ziffer VI. 2. soll so ausgelegt werden, dass sie eine solche Nutzung der Maschinendaten einschließt, und KAESER verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Dritter innerhalb oder außerhalb von KAESER eine solche Nutzung der Maschinendaten vornimmt.

5. KAESER ist berechtigt, Maschinendaten an Dritte weiterzugeben, wenn (a) Maschinendaten von dem Dritten für die Zwecke gemäß Ziffer VI. 2. verwendet werden; und (b) KAESER den Dritten vertraglich verpflichtet, (i) die Maschinendaten nicht für Zwecke oder in einer Weise zu nutzen, die über die gemäß Ziffer VI. 2. zulässige Nutzung hinausgehen; (ii) Ziffer VI. 4. einzuhalten; (iii) die gemäß Ziffer VI. 6. erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden; und (iv) die Maschinendaten nicht weiterzugeben, es sei denn, der Auftraggeber erteilt eine allgemeine oder spezifische Zustimmung zu einer solchen Weitergabe oder die Weitergabe der Maschinendaten ist im Interesse des Auftraggebers erforderlich, um diese Allgemeinen Servicebedingungen oder einen Vertrag zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber zu erfüllen.
6. KAESER verpflichtet sich, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Datenverlust und unbefugten Zugriff auf die Maschinendaten zu verhindern, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Wissenschaft, des potenziellen Schadens für den Auftraggeber und der mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten angemessen sind.
7. KAESER und Dritte im Sinne von Ziffer VI. 5. können Verarbeitungsdienste, z.B. Cloud-Computing-Dienste (einschließlich Infrastructure as a Service, Platform as a Service und Software as a Service), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste in Anspruch nehmen, um die Zwecke gemäß Ziffer VI. 2. zu erreichen.
8. Überträgt der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung von KAESER sein vertraglich zeitweiliges Recht zur Nutzung des KAESER Produkts vertraglich auf einen Dritten, muss der Auftraggeber KAESER über die Übertragung informieren und ihm die erforderlichen Kontaktdaten des Nachfolgers mitteilen, damit KAESER mit diesem einen Vertrag über die Nutzung der Maschinendaten durch KAESER abschließen kann. Die Rechte von KAESER zur Nutzung von Maschinendaten, die vor der Übertragung generiert wurden, bleiben von einer Übertragung unberührt und bestehen fort.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von KAESER für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto zu begleichen. Das Entgelt für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Servicevereinbarungen. Ist das Entgelt vertraglich nicht ausdrücklich geregelt, sind maßgeblich für die Berechnung von Serviceleistungen die im Zeitpunkt der Servicedurchführung gültigen Listenpreise von KAESER für die Materiallieferung und den Einsatz des notwendigen Personals. Vor der Durchführung der Arbeiten voraussichtlich angegebene Kosten sind unverbindlich. Wünscht der Auftraggeber einen verbindlichen Kostenvorschlag, ist KAESER berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber die Kosten dafür gesondert zu berechnen, die bei anschließender Beauftragung zugunsten des Auftraggebers auf das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt angerechnet werden.
2. An- und Abtransport des Servicegegenstandes (inkl. Verpackung und Verladung etc.) erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern sich aus dem Servicevertrag nicht etwas anderes ergibt oder der Auftraggeber den Trans-

port auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten selbst organisiert.

3. Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit der Übernahme des im Werk von KAESER befindlichen Servicegegenstandes, ist KAESER berechtigt, nach eigenem Ermessen den Servicegegenstand im eigenen Werk oder bei Dritten aufzubewahren bzw. aufbewahren zu lassen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Rechte / Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

KAESER behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteil-, Austausch- und Nachrüstaggregaten bis zur vollständigen Ausgleichung der dazu erteilten Rechnungen vor. Sollte das Eigentum an den von KAESER gelieferten Komponenten gleichwohl schon vor vollständiger Rechnungsausgleichung durch Verbindung und / oder Vermischung in das Eigentum des Auftraggebers vorzeitig übergehen, erwirbt KAESER in diesem Zeitpunkt das Miteigentum an dem bearbeiteten Gegenstand in dem Verhältnis, in dem der Wert des Vertragsgegenstandes ohne Austausch der defekten Teile bzw. der erbrachten Serviceleistungen im Verhältnis zum Wert der eingesetzten Komponenten / Ersatzteile und Arbeitsleistung steht. Gelangt der Vertragsgegenstand zu Bearbeitungszwecken in den Besitz von KAESER, steht KAESER wegen noch offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

IX. Mängelgewährleistung

1. Im Falle eines begründeten gewährleistungspflichtigen Mangels ist KAESER zunächst nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung fehlerhafter Komponenten zu beseitigen. Schlagen entweder zwei Nacherfüllungs- / Nachbesserungsversuche von KAESER fehl oder befindet sich KAESER länger als drei Wochen mit den geschuldeten Nacherfüllungs- / Nachbesserungsarbeiten in Verzug, ist der Auftraggeber bei unerheblichen Mängeln zur Minderung der Gegenleistung ansonsten wahlweise auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bekannte Mängel hat der Auftraggeber KAESER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für bekannte Mängel, für die sich der Auftraggeber die Gewährleistung im Zeitpunkt der Abnahme nicht vorbehält, erlischt die Gewährleistungspflicht. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.
3. Ferner erlöschen Mängelgewährleistungsansprüche, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von KAESER durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass darauf nicht der Mangel beruht. Schließlich übernimmt KAESER keine Gewähr für solche Mängel, die ausschließlich verschleißbedingt sind. KAESER bewahrt ausgetauschte Teile zwei Wochen nach Abnahme der Arbeiten auf. Sollten innerhalb dieser Frist keine Eigentumsansprüche des Auftraggebers geltend gemacht werden, gehen die Teile in das Eigentum von KAESER über. Für die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung leistet KAESER im gleichen Umfang Gewähr, wie für die ursprünglichen Arbeiten.
4. Die Gewährleistungsfrist bzgl. Servicearbeiten beträgt 12 Monate; bei Servicearbeiten an einem Bauwerk 30 Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der Abnahme.

5. Etwaig bestehende kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den Servicegegenstand bleiben davon unberührt. Insoweit gelten ergänzend die kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsregelungen unter Ziffer VI. der Allgemeinen Lieferbedingungen von KAESER, die auf der Homepage von KAESER www.kaeser.de/service/downloads heruntergeladen und ausgedruckt werden können.

X. Haftung

1. KAESER haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet KAESER nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von KAESER sowie deren Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit KAESER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von KAESER geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit KAESER einen Mangel des Werkes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat sowie im Falle der Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
5. Im Falle von Serviceleistungen einschließlich Wartung, Reparatur und Nachrüst- und Umbauarbeiten an von KAESER nicht hergestellten Maschinen bzw. Maschinenkomponenten haftet KAESER nicht und übernimmt auch keine Gewährleistung, falls der Hersteller, Quasi-Hersteller oder Dritte aufgrund der von KAESER durchgeführten Arbeiten Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, durch Schutzrechtsrecherche, inhaltliche Beschränkung des Serviceauftrages oder durch Lizenzvereinbarungen mit den jeweils Berechtigten sicherzustellen, dass die beauftragten und von KAESER durchzuführenden Arbeiten nicht zu Schutzrechtsverletzungen führen. Insbesondere hat der Auftraggeber durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Schutzrechtsverletzungen kommt (z. B. in dem er die von KAESER bearbeiteten, modifizierten oder nachgerüsteten Maschinen oder Maschinenkomponenten nicht im Geschäftsverkehr weiterveräußert etc.).
6. Sollte aufgrund schuldhafter Nichteinhaltung der vorstehenden Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers KAESER von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen berechtigt in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, KAESER von sämtlichen Ansprüchen, inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

XI. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners und vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Kenntniserlangung der vertraulichen Information.
2. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen

heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How sowie Arbeitsergebnisse.

3. Von der Verschwiegenheitspflicht gem. X.1 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen und Mitarbeiter -auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden- in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

XII. Außerordentliche Kündigung

1. Unabhängig von dem in dem jeweils zugrundeliegenden Servicevertrag niedergelegten ordentlichen Kündigungsgründen, ist jede Vertragspartei berechtigt, außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn
 - a) die jeweils andere Vertragspartei gegen gravierende Vertragspflichten verstößt und die Verstöße nicht innerhalb angemessener Nachfristsetzung abstellt;
 - b) die jeweils andere Vertragspartei ihre Geschäfte liquidiert oder über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und / oder eröffnet wird;
2. Können aufgrund höherer Gewalt die Vertragsverpflichtungen beider Vertragspartner nicht erfüllt werden, sind beide Vertragspartner berechtigt nach Ablauf von 6 Wochen nach Eintritt der Vertragsstörung den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XIII. Schutz personenbezogener Daten

KAESER verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nur unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in der KAESER Datenschutzerklärung für Geschäftspartner.

XIV. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit eventuellen Rechtsnachfolgern die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu vereinbaren.

XV. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

1. Als Gerichtsstand wird das jeweils für den Sitz von KAESER zuständige Gericht vereinbart, auch wenn Reparaturen, Lieferungen oder Serviceleistungen von einer Nie-

derlassung von KAESER vorgenommen worden sind, die dort nicht ihren Sitz hat. KAESER kann aber den Auftraggeber auch an jedem anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen örtlich und funktional zuständigen Gericht verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über den internationalen Handelskauf (CISG).
3. Nebenabreden sind nicht betroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Servicebedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bedingungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelung gilt lückenfüllend das Gesetz. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.